Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

I.

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Süd
bag-sued.dir@muenchen.de
An den BA 18 - Untergiesing - Harlaching
Frau Dr. Schuster-Brandis

Daueranordnungen
MOR-GB2.211

daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			27.03.2026

Errichtung eines Fußgängerüberwegs („Zebrastreifens“) in der Fromundstraße Nähe Waltramstraße („Normapark“)
Antrag aus Kinder- und Jugendversammlung in Untergiesing-Harlaching vom 27.11.2025

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08668 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 20.01.2026

Sehr geehrte Frau Dr. Schuster-Brandis,

wir kommen zurück auf den im Betreff genannten Antrag. Dabei handelt es sich um einen von Ihnen weitergeleiteten Antrag aus der Kinder- und Jugendversammlung, der darauf abzielt, im Bereich der vorhandenen Fußgängerquerungsstelle in der Fromundstraße auf Höhe Waltramstraße einen Zebrastreifen einzurichten. Begründet wird der Antrag mit der zunehmenden Handynutzung insbesonders jüngerer Verkehrsteilnehmer, was zu Unachtsamkeit und teils gefährlichen Situationen im Straßenverkehr führe.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Unmittelbar an der in Rede stehenden Örtlichkeit, die innerhalb einer Tempo 30-Zone liegt, befindet sich bereits eine baulich - mittels bis zur Fahrbahn vorgezogener Gehwege und abgesenkter Bordsteine - eingerichtete Querungsstelle. Die Querungsstrecke beträgt 5,50 Meter. Zur Sichtverbesserung existiert bereits ein absolutes Haltverbot.

Mit Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 11.10.2024 ist der Katalog der verkehrlichen Maßnahmen, welche unter erleichterten Anordnungsbedingungen umgesetzt werden können, u.a. um Zebrastreifen erweitert worden.

Zebrastreifen werden angeordnet, sofern sowohl eine entsprechende Notwendigkeit – also wenn ansonsten Fußgänger nicht sicher die Straße überqueren können – als auch eine Konformität mit den bundeseinheitlichen ‘Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen‘ vorliegt. Wesentliche Beurteilungskriterien nach dieser Richtlinie sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. So kommt die Anlage eines Zebrastreifens u.a. nur dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteils mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußverkehrsbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

An der im Antrag besagten Fußgängerquerungsstelle in der Fromundstraße auf Höhe Waltramstraße, die nunmehr zusätzlich mit einem Zebrastreifen ausgestattet werden soll, hat das Mobilitätsreferat zur Erhebung der Verkehrszahlen am 10.03.2026 zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr (sonnig, 17°C) eine Verkehrsschau mit -zählung durchgeführt. Dabei wurden die o.g. erforderlichen Zahlen für den Fußverkehr knapp nicht erreicht (40). Die Fahrzeugfrequenzen wurden jedoch bei weitem nicht erreicht. So sind mit 70 Fahrzeugen die o.g. erforderlichen Zahlen deutlich unterschritten. Gefährliche Situationen zwischen dem Fahrverkehr und Fußgängern konnten zu keiner Zeit beobachtet werden. Die gefahrenen Geschwindigkeiten der Kfz waren augenscheinlich sehr niedrig bzw. angepasst. Lt. einer Stellungnahme der Polizei zeigt sich die Örtlichkeit hinsichtlich der Beschwerde- und Unfalllage völlig unauffällig.

Alles in allem besteht keine verkehrliche Notwendigkeit, an der vorhandenen Fußgänger-querungsstelle in der Fromundstraße auf Höhe Waltramstraße einen Zebrastreifen zu markieren. Bereits die getroffenen Maßnahmen sind ausreichend, damit Fußgänger sicher die Fahrbahn überqueren können. Individuelles Fehlverhalten im Straßenverkehr, wie z.B. die Nutzung des Mobiltelefons in Verbindung mit Unachtsamkeit, wird ohne Weiteres regelmäßig so gut wie nie dazu führen, kostenintensive straßenverkehrlichene Eingriffe auszulösen (so summieren sich die Kosten für die Einrichtung eines Zebrastreifens nicht selten auf einen sechsstelligen Betrag).

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

II. über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges

III. Ablage bei MOR-GB2.211

[LHM-Schutzbedarf: 2]